

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bernburg (Saale)
- Wochenmarktgebührensatzung -

Diese Fassung berücksichtigt:

Satzung	Beschlossen / Ausfertigung	Öffentliche Bekannt- machung	In Kraft getreten
Satzung über die Erhebung von gebühren für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bernburg (Saale) vom 13.05.2003 - Wochenmarktgebührensatzung -	08.05.2003 / 13.05.2003	Das Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Nr. 73 vom 05.06.2003	06.06.2003

In seiner Sitzung am 08.05.2003 hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art.6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22) i.V.m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) folgende Gebühren für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Die Stadt Bernburg (Saale) erhebt für die Benutzung von Flächen auf dem Wochenmarkt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht, für die Erteilung der Teilnahmeerlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Inhaber der Teilnahmeerlaubnis nach der Wochenmarktsatzung,
 - b) der tatsächliche Benutzer der Fläche,
 - c) derjenige, in dessen Auftrag die Fläche in Anspruch genommen wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis,
 - b) bei Marktteilnahme nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes vom 11.07.2000 – Wochenmarktsatzung - (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 03.08.2000, Nr. 39) mit Beginn der tatsächlichen Benutzung der Fläche.
In begründeten Fällen kann die Entrichtung eines Kostenvorschusses oder die Zahlung der vollen Gebühr vor der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis gem. Wochenmarktsatzung verlangt werden.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zu dem im Bescheid genannten Termin fällig. In den Ausnahmefällen der mündlich erteilten Tageserlaubnisse nach § 5 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung wird die Gebühr (Tagesgebühr) mit der tatsächlichen Benutzung der Fläche fällig.
3. Die Gebühren - außer Tagesgebühren - sind auf Verlangen bargeldlos zu entrichten.

§ 4

Berechnung der Gebühr

Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe der genutzten zugewiesenen Fläche maßgebend. Sofern die zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise genutzt wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

Nutzt der Marktteilnehmer mehr als die zugewiesene Fläche, wird die Gebühr nach der tatsächlich genutzten Fläche berechnet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte in der Stadt Bernburg (Saale) vom 11.07.2000 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 03.08.2000, Nr. 39) in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.10.2001, (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 01.11.2001, Nr. 54) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 13.05.2003

gez. R i e c h e
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage gemäß § 1 der Wochenmarktgebührensatzung**Gebührenverzeichnis**

Die nachfolgend festgesetzten Gebührensätze sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Bernburg (Saale) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebührensatz</u>
1. Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen	je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront	
	täglich 1. April – 31. Oktober	3,50 Euro
	täglich 1. November – 31. März	2,80 Euro
	mindestens jedoch	5,00 Euro

Verkaufsfront - ist die gesamte Breite der zugewiesenen Grundfläche auf der Verkaufsseite (z.B. 3 lfd. m Verkaufstisch plus 1 lfd. m Warenkisten rechts plus 2 lfd. m Warenstände links = 6 lfd. m Verkaufsfront x 3,50 Euro = 21,00 Euro/Tag)

2. Energiekosten werden durch die Stadt Bernburg (Saale) gesondert in Rechnung gestellt.